

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Mitterlehner, Dipl.-Ing. Hofmann,
Kolleginnen und Kollegen

Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (1027 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXII. GP).

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

1. Nach Z 5 der Regierungsvorlage ist folgende Z 5a einzufügen:

„5a. Nach § 22 wird folgender § 22a samt Überschrift eingefügt:

„Prüfungskommission für die Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung im Rahmen von Lehrabschlussprüfungen über vierjährige Lehrberufe

§ 22a. (1) Die Prüfungskommission für die Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung anlässlich der Lehrabschlussprüfung gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz des Berufsreifeprüfungsgesetzes, BGBI. I Nr. 68/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 91/2005, welche bei vierjährigen Lehrberufen und bei modularen Lehrberufen mit vierjähriger Ausbildungszeit möglich ist, besteht aus den beiden Beisitzern der Kommission gemäß § 22 Abs. 1 und einem fachkundigen Experten gemäß § 8a des Berufsreifeprüfungsgesetzes als Vorsitzenden.

(2) Die Anmeldung zur Teilprüfung über den Fachbereich hat im Zuge der Anmeldung zur Lehrabschlussprüfung zu erfolgen.

(3) Der Prüfungskandidat hat vor Antritt zur Prüfung eine Prüfungsgebühr für die Mitglieder der Kommission in der Höhe der gemäß § 11 Abs. 1 des Berufsreifeprüfungsgesetzes vorgesehenen Prüfungstaxe zu entrichten. Diese Prüfungsgebühr ersetzt nicht die Prüfungsgebühr gemäß § 21 Abs. 4.“

2. Nach Z 6 der Regierungsvorlage ist folgende Z 6a einzufügen:

„6a. Dem § 24 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat in der Prüfungsordnung eines vierjährigen Lehrberufs und eines modularen Lehrberufs mit vierjähriger Ausbildungszeit die Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung vorzusehen. Die Ausgestaltung dieser Teilprüfung über den Fachbereich hat dem § 3 Abs. 1 Z 4 des Berufsreifeprüfungsgesetzes sowie dem Lehrplan einer diesem Lehrberuf entsprechenden öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schule zu entsprechen.““

3. Z 10 lautet:

„(4) § 5 Abs. 3a, § 6 Abs. 2a, § 8, § 12 Abs. 3 Z 3, § 13 Abs. 6, § 22a samt Überschrift, § 23 Abs. 10, § 24 Abs. 6, § 26 Abs. 1 sowie § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

Begründung:

§ 4 Abs. 3 letzter Satz des Berufsreifeprüfungsgesetzes (BRPG) ermöglicht, dass Absolventen vierjähriger Lehrberufe in unmittelbarem Anschluss an die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung (LAP) die Prüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung ablegen dürfen.

Um das Projekt „Lehre und Matura“ für die Lehrabsolventen unbürokratisch und attraktiv zu gestalten, bedarf es einer gesetzlichen Verankerung im Berufsausbildungsgesetz (BAG), dass die beiden Beisitzer der Kommission der Lehrabschlussprüfung unter dem Vorsitz eines von der Lehrlingsstelle nominierten Fachexperten (siehe § 4 Abs. 3 letzter Satz BRPG – sinngemäße Anwendung von § 8a BRPG) die Fachbereichsprüfung abnimmt. Die Organisation der Fachbereichsprüfung soll durch die Lehrlingsstelle erfolgen.

Damit könnte auch Pflichtschulabgängern, die reif für eine berufsbildende höhere Schule (BHS) und damit auch für einen High-Tech-Lehrberuf sind, eine attraktive Alternative zur BHS, nämlich eine berufliche Ausbildung mit der Möglichkeit einer zusätzlichen Höherqualifizierung („Lehre und Matura“) geboten werden.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit soll ermächtigt werden, das Fachbereichsmodul in den Prüfungsordnungen der vierjährigen Lehrberufe zu regeln, daher muss die Verordnungsermächtigung für die Gestaltung des Fachbereichsmoduls anlässlich der LAP ausdrücklich in das BAG aufgenommen werden. Derzeit fehlt hierfür die notwendige Rechtsgrundlage. Da es auch bei modularen Lehrberufen eine vierjährige Lehrzeit in den Ausbildungsordnungen und im Lehrvertrag geben kann, soll auch für den Fall einer vierjährigen Lehrzeit in einem modularen Lehrberuf die Verankerung des Fachbereichsmoduls in der jeweiligen Ausbildungsordnung bereits im BAG vorgesehen werden.

Um dem Image vorzubeugen, dass die Berufsreifeprüfung, inklusive der Prüfung über den Fachbereich anlässlich der LAP, eine „billige Matura“ ist, muss das Niveau der Prüfung über den Fachbereich in jedem Fall § 3 Abs. 1 Z 4 BRPG entsprechen (fünfstündige schriftliche Klausurarbeit auf fachlich höherem Niveau und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau). Weiters hat sich das Niveau, ähnlich wie bei den Erwachsenenbildungseinrichtungen, am Lehrplan der dem Lehrberuf entsprechenden BHS zu orientieren.

Die Kosten der Fachbereichsprüfung der BRP bei vierjährigen Lehrberufen oder modularen Lehrberufen mit vierjähriger Ausbildungszeit sind nicht, wie möglicherweise in Analogie zu § 9 Abs. 7 BAG zu sehen, vom Lehrberechtigten zu tragen, sondern vom Kandidaten der Fachbereichsprüfung selbst – siehe § 22a Abs. 3 BAG neu.

